

6. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die
Abwasserbeseitigung in der Stadt Reinbek (Beitrags- und Gebührensatzung)
vom 17. Dezember 2001

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) und des § 24 der Satzung der Stadt Reinbek über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigung -AAS-) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 12. Dezember 2013 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Reinbek (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 17.12.2001, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Reinbek (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 01.10.2012, wird wie folgt geändert (Änderungen sind fettgedruckt):

§ 15 (Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung)

Abs. 4 und 5 erhalten folgenden Wortlaut:

Abs. 4

Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b) hat der/die Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen. **Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen**, die der/die Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. **Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen**. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

Abs. 5

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 28. Februar des nachfolgenden Jahres bei der Stadt einzureichen. Zusätzliche Wasserzähler sind an den Stellen einzubauen, hinter denen nur Wasser entnommen wird, das nicht in einer Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt wird.

Für den Nachweis der nicht eingeleiteten Abwassermenge gilt Abs. 4 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Stadt kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern.

§ 16 (Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung)
Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

Leitet der/die Grundstückseigentümer/in mit Genehmigung der Stadt unbelastetes Abwasser in die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlagen ein (z.B. Kühlwasser etc.), sind diese Mengen durch geeichte Zähler bis zum 15.01. des dem Erhebungszeitraumes folgenden Kalenderjahres festzustellen und unaufgefordert der Stadt mitzuteilen. Die mitgeteilten Abwassermengen werden durch Division mit der **von den eigenen Regenmessern im Ortsteil Krabbenkamp und Alt-Reinbek** ermittelten durchschnittlichen jährlichen Niederschlagswasserhöhe von cbm zu qm umgerechnet.

§ 17 (Gebührensatz) erhält folgenden Wortlaut:

Die Abwassergebühr beträgt

- a) bei der Schmutzwassergebühr **1,75 Euro/cbm** Schmutzwasser,
- b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung **0,55 Euro/qm** bebauter und befestigter Grundstücksfläche.

§ 19 (Gebührenpflichtige/er)

In Abs. 1 wird folgender letzter Satz ergänzt:

Mehrere Nutzungsberechtigte sind Gesamtschuldner.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Reinbek, den 16. Dezember 2013

gez.
Bärendorf
Bürgermeister